

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 31B – 31F KONSUMENTENSCHUTZGESETZ SOWIE PAUSCHALREISEGESETZ (PRG) BGBL.I NR. 50/2017

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 und des PRG.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen MSC Cruises S. A. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der ges amten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen MSC Cruises S. A. über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transportin der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Im Übrigen gelten für Änderungen des Pauschalreisevertrages § 9 PRG und für den Rücktritt vor Beginn der Reise § 10 PRG.
- Die Reisenden k\u00f6nnen ohne Zahlung einer R\u00fccktrittsgeb\u00fchr vom Vertrag zur\u00fccktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich ge\u00e4ndert wird. Wenn der f\u00fcr die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umst\u00e4nden auf eine Entsch\u00e4digung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beein trächtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.



- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. MSC Cruises S. A. hat eine Insolvenzabsicherung mit Elba Assicurazioni S.p.A. abgeschlossen.
- Die Reisenden können MSC oder gegebenenfalls die zuständige Insolvenzversicherung Elba Assicurazioni S.p.A., Via Mecenate, 90, 20138 Milano MI, Italien / E-Mail: info.elba@msccruises.at kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von MSC Cruises S.A. verweigert werden.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgt im Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz - PRG) StF: BGBl. I Nr. 50/2017 (NR: PXXV RV 1513 AB 1533 S.173.BRAB 9768 S.866) [TELEX-NR.:32015L2302]. Weiters einzusehen unter www.justiz.gv.at (Suche: Pauschalreisegesetz).



Zusätzliche Bestimmungen zur Vermeidung von COVID 19 Notfällen

Bitte lesen Sie sorgfältig die folgenden, zusätzlichen Bestimmungen, die aufgrund der aktuellen Sars-CoV-2 Pandemie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allgemeinen Beförderungsbedingungen von MSC Cruises S.A./Genf ergänzen. Sie gelten für Ihren Pauschalreisevertrag, um die außerordentlichen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen von MSC zum Schutz der Passagiere vor dem Risiko einer Covid 19 Infektion zur Anwendung zu bringen. Sie gelten bis auf Weiteres für alle Buchungen von Kreuzfahrten mit Abfahrtsdatum ab dem 27. September 2021. Alle übrigen Bestimmungen aus den AGB und Beförderungsbedingungen gelten unverändert weiter.

Da die weltweit pandemische Situation schnelle Reaktionen und Anpassungen der nachfolgenden Regelungen von MSC erforderlich machen kann, informieren Sie sich bitte regelmäßig auf der offiziellen Website von MSC Kreuzfahrten über die aktuell gültigen Bestimmungen.

1. Sicherheitsmaßnahmen von MSC

Mit dem Ziel, die Gesundheit und Sicherheit des Passagiers während der Kreuzfahrt zu gewährleisten, hat MSC eine Reihe von Verfahren entwickelt, die während der gesamten Kreuzfahrt befolgt werden müssen, beginnend mit dem Buchungs-Prozess bis zur endgültigen Ausschiffung vom Schiff (im Folgenden auch als "Gesundheits- und Sicherheitsprotokoll von MSC Cruises" bezeichnet).

Aus Sicherheitsgründen hat/oder der Kapitän das Recht, das Boarding oder die Anlandung von Passagieren, deren Verhalten gegen solche Verfahren verstößt, sowie von jedem Passagier, der nach Angaben des medizinischen Personals des Schiffes nicht reisefähig ist, auf der Grundlage des Ergebnisses eines medizinischen Screenings und einer medizinischen Bewertung zu untersagen.

Die Passagiere werden daher gebeten, die folgenden Maßnahmen sorgfältig zu lesen und zu akzeptieren:

a. Buchungs- und Einschiffungsprozess

Zum Zeitpunkt der Buchung hat der Kunde MSC die Kontaktdaten (Mobilnummer und E-Mail-Adresse) jeder Person zur Verfügung zu stellen, die in der Buchung enthalten ist.

MSC gibt den Fluggästen genaue Anweisungen zur Vorbereitung des Gepäcks, das an Bord des Schiffes mitgenommen wird. Die Passagiere werden gebeten, eine Maske zu tragen und Desinfektionsmittel von zu Hause zum Schiff mitzubringen und unterwegs zu benutzen.

Jeder in der Buchung genannte Passagier erhält mit dem Ticket einen Gesundheitsfragebogen, der frühestens 6 Stunden vor der Einschiffung ausgefüllt und unterschrieben werden soll. Dieser Fragebogen muss dem medizinischen Personal beim Check-in ausgehändigt werden. Eltern oder Erziehungsberechtigte sind für das Ausfüllen des Fragebogens für minderjährige Kinder verantwortlich, die mit ihnen reisen. Bei der Einschiffung werden die Passagiere gebeten, zu bestätigen, dass ihre gesundheitlichen Bedingungen, wie zuvor im Gesundheitsfragebogen angegeben, unverändert geblieben sind.



- Abhängig von der Entwicklung des Gesundheits- und Sicherheitsprotokolls von MSC Cruises sowie den Richtlinien der nationalen und internationalen Gesundheitsbehörden kann von den Passagieren verlangt werden, dass sie sich vor der Einschiffung einem COVID-19-Test unterziehen. Die Bedingungen über den jeweiligen Zeitpunkt und die Art des Tests variieren je nach Reiseroute und internationalen Reiserichtlinien. Ein Nachweis über das Testergebnis wird bei der Einschiffung verlangt. Sollte das Testergebnis positiv sein, wird dem Passagier die Einschiffung verweigert und es wird ihm Unterstützung an Land gewährt. Alle weiteren relevanten Details werden von MSC Cruises rechtzeitig mitgeteilt.

Die Passagiere müssen gemäß den auf ihrem Kreuzfahrtticket angegebenen Zeitfenstern am Pier ankommen, um das Risiko von Massenansammlungen zu verringern.

Vor dem Betreten des Schiffes und bei jeder Einschiffung nach einem Landausflug wird jeder Passagier einer Gesundheits- und Temperaturkontrolle unterzogen, die je nach Reiseroute und den internationalen Mobilitätsbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie variieren kann. Insbesondere bei der ersten Einschiffung kann von den Passagieren ein Nachweis darüber verlangt werden, dass sie mindestens 2 (zwei) Dosen eines von der WHO zugelassenen COVID-19-Impfstoffs erhalten haben, und dass sie einen negativen Polymerase-Kettenreaktionstest (PCR) oder Antigen-Test vorweisen können. Sollte das medizinische Personal einen Passagier als nicht reisefähig einstufen, wird diesem Passagier die Einschiffung verweigert und er wird an Land unterstützt.

b. Während der Kreuzfahrt

i. tägliche Kontrollen und medizinische Hilfe

An Bord werden die Passagiere täglich Temperaturkontrollen und/oder anderen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (COVID-Test) unterzogen, die nach Ermessen von MSC, dem Schiffsarzt oder dem Kapitän angemessen und erforderlich sind.

Passagiere, die Symptome oder Fieber entwickelt haben, werden gebeten, sofort das Medical Center des Schiffes aus ihrer Kabine anzurufen. Die Passagiere werden gebeten, mitzuteilen von wo und wie sie angereist sind und werden isoliert. Die gleichen Maßnahmen gelten für enge Kontakte, die sich in derselben Kabine aufhalten sowie für Familienmitglieder. Beim ersten Auftreten von möglichen Krankheitssymptomen werden die Passagiere gebeten, sich an das Medical Center zu wenden, um Hilfe zu erhalten.

Der Arzt des Schiffes behält sich das Recht vor, die Passagiere zu bitten, in ihrer Kabine zu bleiben und/oder in Verbindung mit den Symptomen im Zusammenhang mit COVID-19, auszuschiffen.

Kostenlose medizinische Untersuchungen für alle COVID-19 relevanten Symptome werden während der gesamten Kreuzfahrt zur Verfügung stehen.

ii. soziale Distanz und wichtigste Präventionsmaßnahmen

Die Passagiere haben sich an die, gemäß den von den Behörden gegebenen Richtlinien, von MSC vorgeschriebenen Maßnahmen zur Durchführung der sozialen Kontakte zwischen den Passagieren, sowie zwischen den Passagieren und der Crew, in allen öffentlichen Räumen zu halten.



Zusätzlich zur sozialen Distanz (Abstandhaltung), müssen die Passagiere, sofern in der Beschilderung an Bord nicht anders angegeben, in den öffentlichen Innenbereichen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Ausgenommen ist das Sitzen am Tisch in den Bars und Restaurants. Im Außenbereich ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nur dann vorgeschrieben, wenn ein Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, es sei denn, die Beschilderung an Bord sieht etwas anderes vor. Die Passagiere werden gebeten, häufig die Hände mit Seife und Wasser oder Handdesinfektionsmittel zu waschen und es zu vermeiden Nasen-, Augen- und Mund zu berühren, ohne vorher die Hände zu waschen. Es wird gebeten, korrekte Etiquette beim Husten oder Niesen (in die Armbeuge, nicht in die Hände) einzuhalten und Gesichtsmasken zu verwenden, wenn es nicht möglich ist, physischen Abstand zu halten.

Die Zusatzleistungen an Bord können Änderungen unterliegen, die auf örtlichen Vorschriften oder anderen Einschränkungen beruhen, die in Zusammenhang mit der COVID-19-Situation stehen.

iii. Unterhaltungsaktivitäten

Alle Unterhaltungsaktivitäten werden nach den an Bord zu befolgenden Protokollen organisiert, aber nicht beschränkt auf Säuberung und Desinfektion der Materialien, sondern es gelten auch begrenzte Teilnehmerzahlen, soziale Distanz (Abstandhaltung), und Tragen von Mund-Nasen-Schutz.

MSC behält sich das Recht vor, nach Ermessen alle an Bord geplanten Unterhaltungen zu stornieren, wenn dadurch ein COVID-19-Infektionsrisiko entstehen könnte.

c. Landausflüge

Gäste können entsprechend den örtlichen Anforderungen, die permanent überwacht werden und sich jederzeit ändern können, selbständig an Land gehen. Gäste, die mit ungeimpften Kindern reisen, können ebenfalls selbstständig an Land gehen. Für ein optimales und sicheres Erlebnis an Land empfehlen wir allen Gästen, die Teilnahme an einem MSC Landausflug, der vor der Kreuzfahrt sowie an Bord gebucht werden kann. Für einige Ausflüge ist das digitale COVID-Zertifikat der EU oder, für Reisende aus anderen Schengen-Ländern, das entsprechende COVID-Zertifikat erforderlich.

3. VERSICHERUNG

Für alle Passagiere empfehlen wir zum eigenen Schutz, dringend eine Versicherung abzuschließen, die sie speziell gegen COVID-19-bezogene Risiken wie z. B. Stornierung der Pauschalreise, Reiseunterbrechung, Rückführungskosten, Quarantäne, medizinische Hilfe und damit verbundene Kosten sowie Krankenhausaufenthalte absichert.

4. Datenschutz

Die von der Gesellschaft zur Verhütung von COVID-19-Infektionen getroffenen Sicherheitsmaßnahmen erfordern die Verarbeitung einiger personenbezogener Daten, die als unter den "besonderen Kategorien



von Daten" gemäß Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 ("DSGVO") zu behandeln sind. Soweit möglich, wird die Einwilligung der Passagiere gemäß den Bestimmungen des Artikels eingeholt. 9(1)a DSGVO. Wenn die Einwilligung aus objektiven Gründen nicht möglich ist, aber die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Präventionsmaßnahmen ergriffen werden und die Ausbreitung der COVID-19-Krankheit vermieden wird, dient Art. 9(2)i als Rechtsgrundlage für die Durchführung der Verarbeitung.

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Fairness, Transparenz, Zweck- und Speicherbeschränkung, Datenminimierung, Datengenauigkeit sowie Vertraulichkeit und Integrität.

Die zu diesen Zwecken erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet und nicht an Dritte außerhalb der MSC Cruises-Gruppe weitergegeben, mit Ausnahme von (a) der Nutzung ihrer COVID-19-Versicherung, (b) der Gewährleistung, dass die Gäste in Krankenhauseinrichtungen mit entsprechenden medizinischen Leistungen versorgt werden, falls eine Ausschiffung erforderlich ist, (c), sofern erforderlich, und (d) wenn die Zustimmung des Gastes erteilt wurde.

Um weitere Informationen über die Verarbeitung der im COVID-19-Verfahren erforderlichen Daten zu erhalten und die Rechte der betroffenen Person auszuüben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten unter <u>dpo@msccruises.com</u>.